

MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch – Pol. Bezirk Radkersburg – Steiermark
Telefon: 03475/22030 – Telefax: 03475/22036 – E-Mail: gde@kloech.steiermark.at
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 17. Dezember 2010

Zahl: 852/1 – 1/2010 MüllAO_teilw. Neufassung ab 1.1.11

Betrifft: **Teilweise Neufassung der Müllabfuhrordnung;**

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LBGl. Nr. 115, i.d.g.F.,
über die Neufassung der §§ 7, 8, 15 und 16 der

Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 gemäß § 11 i.V. mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 (5) des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. Nr. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. I Nr. 156/2004, nachstehende Neufassung der §§ 7, 8, 15 und 16 der Müllabfuhrordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2008 sowie deren Inkraftsetzung per 1.1.2011 beschlossen:

§ 7

Verwertbarer Siedlungsabfall: Altpapier

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls - Altpapier erfolgt in geeigneten und jeder Liegenschaft zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern mit rotem Deckel und einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 540 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas, Holz sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Klöch Sammelstellen in den einzelnen KG's eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (4) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Klöch werden folgende Standorte für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

KG Klösch: Altes Presshaus
KG Deutsch Haseldorf und Gruisla: ASZ Gruisla
KG Pölten: Kühlhaus
KG Klöchberg: Unterer Parkplatz GH Palz

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr des getrennt gesammelten und verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle sechs Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Sammlung und Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen), sowie die Sammlung und Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an jedem ersten Monatsdienstag, jeweils in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Altstoffsammelzentrum.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Diese Abfallentsorgungsgrundgebühr wird personenbezogen berechnet, wobei jede dem Haushalt zugehörige unterkunftnehmende oder darin lebende hauptwohnsitzlich oder wohnsitzlich gemeldete Person einem Einwohnergleichwert entspricht und dafür ein jährlicher Betrag von € 32,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Für Anschlussobjekte mit ausschließlicher oder überwiegender Nutzung als Ferien- oder Urlaubswohnung, Wochenendhaus, Zweitwohnsitz oder dgl. sind zwei Einwohnergleichwerte in Anrechnung zu bringen. Für Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit 1 bis 5 Beschäftigten bzw. betreuten Personen ist ein Einwohnergleichwert, für solche mit 6 bis 10 Personen sind zwei Einwohnergleichwerte, für solche mit 11 bis 15 drei, für solche mit 16 bis

20 vier und für solche mit über 20 Beschäftigten bzw. betreuten Personen sind fünf Einwohnergleichwerte in Anrechnung zu bringen.

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Der Biomüllentsorgungsbeitrag wird mit € 240,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro bereitgestellter Biomülltonne und Jahr festgesetzt und enthält neben der Behälterbeistellung die Kosten für die Sammlung, Abfuhr und Verwertung der im jeweiligen Haushalt anfallenden Bioabfälle. Für Entsorgungsobjekte mit mehr als drei Wohn- und/oder Betriebseinheiten verdoppelt sich der Biomüllentsorgungsbeitrag.

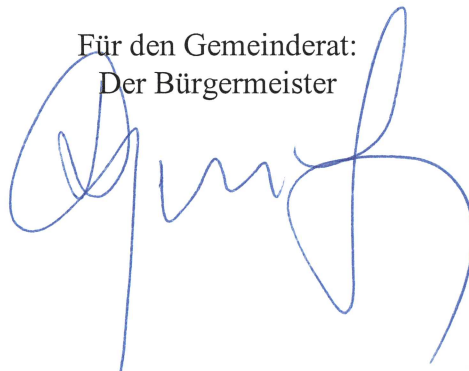
(2) Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) pro Entleerung:

Kunststoffgefäß 120 l	€ 3,12
Kunststoffgefäß 240 l	€ 5,36
Abfallcontainer 360 l	€ 8,50
Abfallcontainer 660 l	€ 16,-

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer

(3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am 17. Dezember 2010

Abzunehmen am 3. Jänner 2011

Abgenommen am 03.01.2011

F.d.R.d.A.:

